Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 9 RV 599/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Zugestellt am
11. April 1973

Hartung
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 28. März 1973 durch Vorsitzende Richterin Dr. S c h w a r z , die Richter Dr. B a r e s e l und Dr. R e n n e r und die ehrenamtlichen Richter H a n c k e und K u n d e n r e i c h .
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 6. September 1972 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Der am 12. Juli 1946 in Danzig geborene Kläger beantragte im August 1964 Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen einer psychomotorischen Epilepsie. Er stammt aus der Vergewaltigung seiner Mutter durch einen russischen Besatzungssoldaten im Jahre 1945. Die Mutter war während der Empfängniszeit und der Schwangerschaft weiteren Vergewaltigungen ausgesetzt. Der Kläger führt seine Leiden auf die Ernährungsverhältnisse in Danzig während der Schwangerschaft der Mutter und nach seiner Geburt sowie auf die Vergewaltigungen und sonstigen physischen und psychischen Belastungen zurück, denen die Mutter insbesondere noch während der Schwangerschaft ausgesetzt gewesen ist. Da seine Mutter zur Bestreitung des notdürftigen Unterhalts für sich und den Kläger arbeiten mußte, mußte sie den Kläger lange Zeit sich selbst überlassen; er lernte zwar mit einem Jahr das Laufen, aber erst mit vier Jahren das Sprechen. In seinem zweiten Lebensjahr (1948) trat erstmals ein linksbetonter Anfall auf, im dritten Lebensjahr kam es zu gehäuften Anfällen. Während dieser Zeit war er zeitweise an Masern und Dystrophie erkrankt. Der Kläger besuchte vier Jahre die polnische Schule und nach der Umsiedlung vier Jahre die deutsche Volksschule; anschließend war er als Hilfsarbeiter tätig. Er befand sich wegen wiederholter Anfälle von 1957 bis 1962 in ambulanter Behandlung der Universitätskinderklinik in Göttingen und war 1963 einige Monate in der Anstalt Bethel.

Das Versorgungsamt (VersorgA) lehnte den Antrag mit Bescheid vom 12. August 1965 ab, weil auch nach Beiziehung der Krankenunterlagen der Universitätskliniken und des

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Gesundheitsamtes in Göttingen, der Anstalt Bethel, der Akten des Amts für Verteidigungslasten der Stadt Hildesheim und nach nervenfachärztlichen Stellungnahmen wegen der mannigfalitgen möglichen Ursachen des Leidens ein Zusammenhang mit einem Schädigungstatbestand im Sinne des BVG nicht wahrscheinlich sei. Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) führte aus: Der Anspruch des Klägers sei nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil kein Schädigungstatbestand des § 1 BVG vorliege. Der Anwendung des § 1 Abs. 2 Buchst. a i.V.m. § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG stehe nicht entgegen, daß die denkbaren schädigenden Vorgänge, die zu dem exogenen frühkindlichen Hirnschaden geführt haben könnten, erst längere Zeit nach der Besetzung abgelaufen seien. Zu den besonderen Gefahren im Sinne von § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG seien auch allgemeine Maßnahmen der Besatzungsmächte zu rechnen, die die einheimische Bevölkerung ebenso wie Gewalttätigkeiten und Willkürakte gegen Einzelpersonen bedrohten und dadurch eine der Besetzung eigentümliche Gefahr schaffen konnten, wie etwa die ungenügende Versorgung der in den besetzten Gebieten zurückgebliebenen deutschen Bevölkerung mit Lebens- und Arzneimitteln. Es sei glaubhaft, daß in dem Teil Danzigs, in dem die Mutter des Klägers damals lebte, noch zur Zeit der Geburt des Klägers im Sommer 1946 die deutsche Bevölkerung durch polnische Verwaltungsstellen nicht mit Lebensmitteln versorgt worden und der Gefahr des Hungertodes ausgesetzt gewesen sei. Es sei jedoch nicht überwiegend wahrscheinlich, daß der beim Kläger nach der übereinstimmenden Beurteilung aller Ärzte vorliegende exogene frühkindliche Hirnschaden mit der Folge einer psychomotorischen Epilepsie auf schädigende Vorgänge im Sinne von § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG zurückzuführen sei. Zwar komme im Hinblick auf die Gutachten des Spezialisten für Anfallskrankheiten

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

in Bethel Dr. D[redacted] vom 15. Juni 1965 und des Dr. Sch[redacted] vom 6. November 1967 von den vielen in Frage kommenden möglichen Ursachen für den Hirnschaden eine Dystrophie in den ersten Lebensjahren des Klägers als naheliegendste Möglichkeit in Betracht. Nach der überzeugenden Auffassung der Gutachter Prof. Dr. Sch[redacted]/Dr. B[redacted] wäre ein Zusammenhang aber nur bei einer ausgesprochen schweren Dystrophie wahrscheinlich, deren Symptome nach den Angaben der Mutter des Klägers nicht überwiegend wahrscheinlich vorgelegen hätten. Auch der nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gehörte Gutachter Dr. M[redacted] habe in dieser Richtung keine sicheren Hinweise gegeben; deshalb sei es überzeugend, wenn der vom LSG in der mündlichen Verhandlung noch gehörte Dr. E[redacted] in Anbetracht des offensichtlichen Fehlens nennenswerter Ödeme und der Tatsache, daß der Kläger mit einem Jahr laufen gelernt habe, eine entscheidende Störung der körperlichen Entwicklung des Klägers durch Mengelernährung verneint habe. Zu Unrecht meine der Kläger, sein Leiden sei auf die dauernden Vergewaltigungen seiner Mutter während der Empfängniszeit zurückzuführen. Denn die Gutachter hätten bei der Beurteilung der Zusammenhangsfrage dieser Tatsache für die Entstehung der Krankheit keine Bedeutung beigemessen.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger verfahrensrechtlich Verstöße des LSG gegen die §§ 103, 128 SGG und materiellrechtlich die Verletzung der §§ 1 Abs. 2 Buchst. a, 5 Abs. 1 Buchst. d BVG: Das LSG hätte sich durch das Gutachten des Dr. M[redacted] gedrängt fühlen müssen, neben der Frage des Schweregrades einer Dystrophie des Klägers im Säuglingsalter auch den weiter erörterten Schädigungen, denen der Kläger als Leibesfrucht möglicherweise ausgesetzt gewesen sei, nachzugehen. Da diese Ursachen von den übrigen Gutachtern nicht angesprochen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

worden seien, hätte der Hinweis des Dr. M[redacted] das LSG zur Anhörung eines Facharztes für Kinderheilkunde bzw. Kinderpsychologie oder eines erfahrenen Gynäkologen drängen müssen. Hinsichtlich einer vorgeburtlichen Schädigung seien Dr. Sch[redacted] und Prof. Dr. Sch[redacted]/ Dr. B[redacted] nicht gehört worden. Das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß die Gutachter die psychischen und physischen Einwirkungen, denen die Mutter des Klägers während der Empfängniszeit und der Schwangerschaft ausgesetzt gewesen sei, als bedeutungslos für das sich entwickelnde Leben des Klägers angesehen hätten. Da in der medizinischen Wissenschaft über dystrophische Schäden bei Klein- und Kleinstkindern nichts bekannt sei und die Mutter des Klägers nach ihren Angaben bei Dr. M[redacted] den Kläger nicht für lebensfähig gehalten habe, hätte das LSG auch aus morphologischer Sicht zur Anhörung von Spezialärzten der Kinderheilkunde besonderen Anlaß gehabt.

Der Kläger beantragt,
die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, weil die Rügen mangelnder Sachaufklärung und unzutreffender Beweiswürdigung durchgreifen. Sie erweist

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

sich im Sinne einer Zurückverweisung der Sache an das LSG auch als begründet.

Streitig ist, ob das beim Kläger bestehende Leiden als Folge einer unmittelbaren Kriegseinwirkung im Sinne der §§ 1 Abs. 2 Buchst. a, 5 Abs. 1 Buchst. d BVG anzusehen ist. Das LSG hat sich bei seiner Entscheidung im wesentlichen darauf beschränkt, zu prüfen, ob das Leiden wahrscheinlich auf einer schweren Dystrophie des Kläger in den ersten Lebensjahren beruhe. Für die Statthaftigkeit der Revision kann dahingestellt bleiben, ob das LSG dies auf Grund der Angaben der Mutter des Klägers und der von ihm gewürdigten Gutachten hat verneinen dürfen. Jedenfalls hat das LSG - wie die Revision zu Recht rügt - keine ärztlichen Unterlagen gehabt, um einen Zusammenhang des Leidens des Klägers mit den Vergewaltigungen seiner Mutter während der Empfängniszeit und Schwangerschaft zu verneinen. Zu dieser Frage hat sich, wie das LSG selbst ausführt, Dr. D..... am 17. Juli 1964 dahin geäußert, daß mit großer Wahrscheinlichkeit "die seelischen und körperlichen Belastungen der Mutter während der Schwangerschaft" und die Ernährungsverhältnisse des Kindes im ersten Lebensjahr maßgeblich als Ursache für das Zustandekommen der Hirnschädigung anzusehen seien; in seinem Gutachten vom 15. Juni 1965 hat er als ursächlichen Faktor "allenfalls" die im frühen Kindesalter durchgemachte Dystrophie in Betracht gezogen, abschließend die Frage der Genese jedoch offen gelassen. Dr. Sch....., Facharzt für Nerven- und Gemütskrankheiten am Niedersächsischen Landeskrankenhaus Göttigen, hat in seinem Gutachten vom 6. November 1967 unter den von ihm erwähnten weiteren möglichen Ursachen einen durch die extremen Nachkriegsverhältnisse bedingten Eiweißmangelschaden als wahrscheinliche Ursache angesehen. Prof. Dr. Sch...../Dr. B..... (Universitäts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Nervenklinik Tübingen) haben in ihrem Gutachten vom 11. Februar 1969 zwar "die große Gruppe möglicher prä-, peri- und postnataler Schädigungen" als mögliche Entstehungsursache erwähnt, die Zusammenhangsfrage jedoch allein unter dem Gesichtspunkt einer frühkindlichen Dystrophie erörtert und verneint. Dr. M[redacted], Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, ist - wiederum nach den eigenen Feststellungen des LSG - in seinem Gutachten vom 31. März 1970 zu dem Ergebnis gelangt, der gesamte Krankheitszustand müsse entweder im Sinne der Entstehung oder der entscheidenden Verschlimmerung den extrem schädigenden Umweltverhältnissen, denen der Kläger "zur Zeit seines intra- und extrauterinen Lebens unterlegen war", zur Last gelegt werden. Der vom LSG in der mündlichen Verhandlung gehörte Dr. E[redacted] hat sich zur Zusammenhangsfrage nur unter dem Gesichtspunkt einer schweren Dystrophie des Klägers geäußert und den Zusammenhang verneint.

Auf Grund dieser im wesentlichen der Entscheidung zugrunde liegenden Gutachten hat das LSG weder feststellen dürfen, den Vergewaltigungen während der Schwangerschaft sei von den Gutachtern keine Bedeutung zugemessen worden, noch hat es "mit den Gutachtern" davon überzeugt sein dürfen, "nach medizinischer Erfahrung" sei insoweit ein ursächlicher Zusammenhang nicht wahrscheinlich. Auf das Gutachten von Dr. M[redacted] hat es seine Überzeugung nicht stützen können; Dr. D[redacted] hat den Zusammenhang in seiner ersten Äußerung bejaht, in seinem Gutachten die Genese jedoch offen gelassen. Dr. Schu[redacted] und Prof. Dr. Sch[redacted]/Dr. B[redacted] haben sich zur Frage einer Schädigung des Klägers im Mutterleibe nicht geäußert. Das LSG hat nicht aus dem Schweigen einiger

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Gutachter zu dieser Frage den Schluß ziehen dürfen, diese Gutachter hätten - stillschweigend - auf Grund medizinischer Erfahrung eine Schädigung des Klägers im Mutterleibe verneint. Der Kläger rügt zutreffend, das LSG habe mindestens diese Gutachter über ihre Auffassung insoweit noch befragen müssen. Es ist nicht auszuschließen, daß die Gutachter sich hierzu deshalb nicht oder nicht erschöpfend geäußert haben, weil ihnen diese Frage weder vom SG noch vom LSG gestellt worden ist.

Das LSG hat damit gegen § 103 SGG verstoßen, weil es den Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt hat; es hat auch § 128 SGG verletzt, weil es den Gutachten teilweise einen Inhalt entnommen hat, den sie nicht gehabt haben (vgl. BSG 5, 112, 114; SozR Nr. 68 zu § 162 SGG). Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG bei Vermeidung der gerügten Verfahrensmängel zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Da der erkennende Senat Beweise weder selbst erheben noch sie würdigen darf, ist das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Es ist Sache des LSG, darüber zu befinden, ob eine ergänzende Anhörung der bisherigen Gutachter ausreicht oder weitere Gutachten etwa von erfahrenen Ärzten der Kinderheilkunde geboten erscheinen. Das LSG wird jedoch auch auf die in seinem Urteil nicht erwähnte Angabe der Mutter in der Verhandlung vom 6. September 1972 über eine von ihr 1945 durchgemachte Geschlechtskrankheit eingehen müssen, zu der sich der anschließend gehörte Dr. E..... nicht geäußert hat und die den früheren Gutachtern nicht bekannt gewesen ist. Verfahrensrechtlich wird ferner auf die Möglichkeit einer Wahl- (Alternativ-) Feststellung (vgl. BSG 13, 51, 53 ff), materiell-rechtlich auf das in tatsächlicher Hinsicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

weitgehend ähnlich gelagerte Urteil des Bundessozialgerichts vom 24. Oktober 1962 (BSG 18, 55) und zur Frage der Übertragung einer Schädigungsfolge, von der die Mutter vor der Erzeugung des Kindes betroffen worden ist, auf ein danach erzeugtes Kind auf das Urteil vom 15. Oktober 1963 (BSG 20, 41) verwiesen; der Senat hält es für geboten, die Gutachter auf diese ihnen möglicherweise nicht bekannte Rechtsprechung hinzuweisen und sie zur Äußerung hierzu für den vorliegenden Fall zu bitten.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS